

**Bewertung der kommunalrelevanten
Programmpunkte der Koalitionsvereinbarung
2017-2022 der Regierungsfractionen
von CDU und FDP in Nordrhein-Westfalen**

Beschlossen vom Vorstand des Städtetages Nordrhein-Westfalen
in seiner 314. Sitzung am 21. Juni 2017 in Düsseldorf

Präambel

Die Städte in Nordrhein-Westfalen stehen als Partner des Landes bereit, um die Zukunftsfähigkeit von Nordrhein-Westfalen zu sichern. Der Städtetag Nordrhein-Westfalen begrüßt, dass die neue Koalition eine Partnerschaft zwischen Land und Kommunen pflegen will. Die Städte werden die künftige Landesregierung daran messen, wie sie diesen Grundsatz in der Praxis verwirklicht.

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen hat eine erste Bewertung zu den zentralen kommunalrelevanten Programmpunkten der Koalitionsvereinbarung von CDU und FDP zur Bildung einer neuen Landesregierung in Nordrhein-Westfalen vorgenommen. Natürlich wird es im weiteren Prozess sehr auf Details ankommen. Entscheidend wird sein, wie eine Reihe von Absichtserklärungen im Regierungshandeln ausgestaltet und umgesetzt werden sollen.

1. Kommunalfinanzen

Eine lebendige kommunale Selbstverwaltung in Nordrhein-Westfalen setzt voraus, dass allen Kommunen ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Prosperierende und strukturschwache Städte driften zunehmend auseinander. Der in den Städten aufgelaufene Investitionsstau stellt inzwischen eine ernsthafte Gefahr für die Wettbewerbsfähigkeit Nordrhein-Westfalens dar. Vor diesem Hintergrund ist es gut, dass die finanziellen Rahmenbedingungen für die Kommunen verbessert werden sollen und der Koalitionsvertrag die schwierige Finanzlage der Kommunen in Nordrhein-Westfalen anerkennt.

Schuldenbremse, Stärkungspakt, Altschulden (S. 53, 75)

Der Koalitionsvertrag enthält ein Bekenntnis der künftigen Landesregierung zur Einhaltung der Schuldenbremse. Dies wird u.a. verknüpft mit der Feststellung, dass die große Schuldenlast in Nordrhein-Westfalen zu einer „deutlichen Überlastung der Kommunen“ geführt hat. Dies kann als Signal verstanden werden, die Einhaltung der (Landes-)Schuldenbremse nicht zu Lasten der Kommunen umzusetzen. Im Zweifelsfall kann die Feststellung der kommunalen Überlastung zumindest als Schutzargument gegen eine Landesentlastung dienen.

CDU und FDP beabsichtigen, den Stärkungspakt fortzuführen. Zur Begründung wird vor allem der Vertrauensschutz für die teilnehmenden Kommunen angeführt. Die Fortsetzung des Stärkungspaktprogramms entspricht einer wesentlichen Forderung des Städtetages Nordrhein-Westfalen und ist grundsätzlich zu begrüßen. Darüber hinaus soll der Stärkungspakt in Bezug auf eine Lösung des Altschuldenproblems zu einer „Kommunalen Kredithilfe“ weiterentwickelt werden. Damit wird ebenfalls einer zentralen Forderung des Städtetages Nordrhein-Westfalen entsprochen. Allerdings bleibt eine konkrete Ausgestaltung dieses Vorhabens für eine Bewertung abzuwarten.

Die Koalitionspartner kündigen zudem ab 2018 die Abschaffung der Solidaritätsumlage an, mit der die abundanten Gemeinden mit ca. 91 Mio. Euro jährlich zur Mitfinanzierung des Stärkungspaktfonds herangezogen werden. Es finden sich hingegen keine Aussagen zur zweiten, weitaus größeren Säule der kommunalen Mitfinanzierung durch den Vorwegabzug im GFG (185 Mio. Euro). Der Städtetag Nordrhein-Westfalen hat sich stets gegen beide Bestandteile der kommunalen Mitfinanzierung ausgesprochen und gefordert, den Stärkungspakt ausschließlich aus Landesmitteln zu finanzieren.

Kommunaler Finanzausgleich (S. 75 bis 77)

Die Koalitionspartner beabsichtigen, ab 2020, d.h. mit dem Auslaufen der Kürzung des Verbundsatzes zur kommunalen Mitfinanzierung der einheitsbedingten Lasten, die Kommunen wieder mit einem „echten“ Verbundsatz von 23 Prozent an der Verbundmasse zu beteiligen. Dies ist zu begrüßen.

Die horizontale Verteilung im GFG soll insbesondere mit Blick auf die bereits vom Verfassungsgerichtshof angesprochenen möglichen Verwerfungen durch die Verortung des Soziallastenansatzes und die „Einwohnerveredelung“ im Hauptansatz unter Berücksichtigung finanzwissenschaftlicher Prüfungsergebnisse reformiert werden. Während zu ersterem bereits ein Gutachten erstellt wird, aus der sich auch eine weitgehende Bestätigung des derzeitigen Systems ergeben kann, bleibt mit Blick auf den Hauptansatz eine entsprechende finanzwissenschaftliche Überprüfung abzuwarten. Grundsätzlich ist jedoch bei beiden Ansatzpunkten darauf hinzuwirken, dass die Mittelverteilung nicht zu Lasten des städtischen Raums verändert wird.

Vom Vorhaben, die fiktiven Hebesätze zur Bemessung der Steuerkraft „einzufrieren“, werden ausschließlich steuerstarke Kommunen und vor allem der ländliche Raum profitieren. Diese mutmaßliche Lösung der „Steuererhöhungsspirale“ ignoriert zudem, dass sich die Höhe der Realsteuerhebesätze – vor allem in den großen und den strukturschwachen Städten – nicht an den fiktiven Hebesätzen sondern an den tatsächlichen Ausgabenbedarfen orientiert. Insbesondere in den Stärkungspaktkommunen sind zur Erreichung des Haushaltsausgleichs Hebesatzanpassungen unumgänglich. Schlüsselzuweisungsverluste durch eine veränderte Steuerkraftberechnung werden somit wieder zu weiteren Hebesatzsteigerungen führen, so dass das Einfrieren der fiktiven Hebesätze letztlich die Hebesatzentwicklung noch beschleunigen könnte.

Investitionszuschüsse (S. 76 bis 77)

Grundsätzlich zu begrüßen ist, dass die Koalitionspartner die Forderung des Städtetages Nordrhein-Westfalen aufgreifen, anstelle investiver Sonder-Förderprogramme die kommunale Investitionsfähigkeit durch dauerhafte Zuschüsse verlässlich stärken zu wollen. Sollte allerdings der Koalitionsvertrag so zu interpretieren sein, dass zur Aufstockung der Investitionszuschüsse die Erhöhung des Umsatzsteueranteils des Landes im Zuge der kommunalen Bundesentlastung um 5 Mrd. Euro ab 2018 verwendet werden soll, so ist dem entschieden zu widersprechen. Zum einen widerspricht dies der Zielsetzung des Bundes, die Kommunen von Sozialausgaben zu entlasten, zum anderen der Festlegung des Landes, diese Mittel als allgemeine Schlüsselzuweisung im Finanzausgleich, d. h. finanzkraftabhängig zu verteilen.

Aufgabenübertragung und Konnexität (S. 73, 76)

CDU und FDP bekennen sich zum strikten und stringenten Konnexitätsgrundsatz. Die Aussage des Koalitionsvertrages deckt sich mit der Forderung des Städtetages Nordrhein-Westfalen, die Konnexitätsregeln konsequent anzuwenden. Der Koalitionsvertrag lässt jedoch offen, ob die zukünftige Landesregierung beabsichtigt, die Konnexitätsregelungen weiterzuentwickeln, um die aus kommunaler Sicht bestehenden Regelungslücken zu schließen.

CDU und FDP erklären, sich im Bundesrat dafür zu engagieren, dass Standarderhöhungen durch Bundesgesetze bei bestehenden kommunalen Aufgaben nur bei vollem Kostenausgleich

zugunsten der Kommunen vorgenommen werden. Dies entspricht im Kern den Forderungen des Städtetages. Jedoch trifft der Koalitionsvertrag keine Aussage zum Schutz vor der Übertragung weiterer Aufgaben.

Sozialausgaben (S. 73)

Die Koalitionspartner wollen zudem eine dauerhafte und dynamische Beteiligung des Bundes an den kommunalen Soziallasten erreichen. Dies entspricht der Forderung des Städtetages Nordrhein-Westfalen. Unklar bleibt jedoch der Verweis im Koalitionsvertrag auf eine „Dynamisierung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Eingliederungshilfe“.

Die angekündigte finanzielle Entlastung der Kommunen durch Absenkung des kommunalen Kostenanteils am Unterhaltsvorschuss wird grundsätzlich begrüßt. Angesichts der derzeitigen erheblichen kommunalen Belastungen im Bereich des UVG und nicht zuletzt angesichts der erwarteten weiteren deutlichen Mehrbelastungen durch die Reform des UVG bleibt abzuwarten, ob die geplante Entlastung auch de facto bei den Kommunen ankommt und die deutliche Schlechterstellung gegenüber anderen Bundesländern spürbar zurückgefahren wird.

Kommunalaufsicht (S. 74)

CDU und FDP beabsichtigen zur konsequenten Überwachung von kommunalen Haushalten die bestehende Kommunalaufsicht weiterzuentwickeln. Ein besonderer Schwerpunkt soll dabei – entsprechend der kritischen Haltung der neuen Landesregierung zu öffentlichen Unternehmen – auf die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen gelegt werden. Aber auch ein konsequentes Monitoring des kommunalen Haushaltsverhaltens und die Weiterentwicklung zu einem Frühwarnsystem werden angestrebt. Aus kommunaler Sicht darf die Weiterentwicklung der Kommunalaufsicht nicht dazu führen, dass das kommunale Selbstverwaltungsrecht eingeschränkt wird oder den Kommunen umfangreiche neue Berichtspflichten auferlegt werden.

2. Bildung

Das prominent am Anfang des Koalitionsvertrages formulierte Ziel, Bildung und Herkunft zu entkoppeln und Bildungschancen unabhängig vom sozialen Status für alle zu ermöglichen, ist nachdrücklich zu unterstützen.

Frühkindliche Bildung – Kinderbildungsgesetz und Finanzierung (S. 3 bis 5)

Die Beseitigung der strukturellen Unterfinanzierung der Kindertagesbetreuung wird ebenso wie die stufenweise Bereitstellung zusätzlicher Landesmittel begrüßt. Auch das Programm zur Rettung der Träger wird angesichts des Auslaufens der Übergangslösung bei der Finanzierung zum Ende des Kindergartenjahres 2018/2019 als sinnvoll erachtet. Positiv sind weiterhin, die grundsätzliche Beibehaltung eines auf Pauschalen basierenden Finanzierungssystems sowie die geplante Dynamisierung. Letztlich wird es aber darauf ankommen, dass bei einer Neuausrichtung des Finanzierungssystems die Kommunen nicht zusätzlich finanziell belastet werden und der Landesanteil an den Kosten der Kinderbetreuung deutlich erhöht wird. Aus kommunaler Sicht sind zunächst der weitere Ausbau und dann die Verbesserung der Qualität der Kinderbetreuung vorrangig.

Schulen und Volkshochschulen (S. 7 bis 15)

Die angekündigte Modernisierung und Weiterentwicklung der Schulen in qualitativer, organisatorischer und baulich-digitaler Hinsicht ist zu begrüßen. Hinsichtlich der Digitalisierung finden sich einzelne Aussagen zur Nutzung und Bereitstellung von mobilen Endgeräten; ein Gesamtkonzept ist hingegen nicht erkennbar. Auch Aussagen zur dauerhaften Finanzierung der Folgekosten fehlen.

Die Aussagen zur qualitativen und quantitativen Weiterentwicklung der Offenen Ganztagschule entsprechen im Grundsatz der Forderung des Städtetages Nordrhein-Westfalen. Allerdings fehlen konkrete Vorschläge zur Umsetzung. Die im Zusammenhang mit der qualitativen Umsetzung der Inklusion vorgesehene „Neuorientierung“ sieht eine verstärkte Errichtung sog. Schwerpunktschulen vor, die aus kommunaler Sicht grundsätzlich zu befürworten sind, wenn sie flächendeckend errichtet werden und durch eine Bündelung von Ressourcen die notwendige Qualität der Inklusion sichergestellt wird.

Die zentrale Forderung des Städtetages Nordrhein-Westfalen nach einer landesweit verbindlichen Leitentscheidung des Gesetzgebers zur Schulzeit an Gymnasien wird in Duktus und Inhalt aufgegriffen. Ab dem Schuljahr 2018/19 soll G 9 wieder die Regelform des Gymnasiums sein. Eine Aussage zu den konnexitätsrelevanten kommunalen Kosten enthält der Koalitionsvertrag hingegen nicht.

Im Zusammenhang mit der Integration von Migranten in Bildung und den Arbeitsmarkt wird angekündigt, eine „Schulpflicht für Flüchtlinge unter 25 Jahren“ einzuführen. Eine solche Maßnahme für einen eingeschränkten Kreis von Betroffenen erscheint rechtlich problematisch. Sie würde in jedem Falle zu substantziellen Mehraufwendungen für die kommunalen Schulträger führen und wäre konnexitätsrelevant.

Die Ankündigung, eine angemessene finanzielle Grundausstattung für die Volkshochschulen bzw. die Einrichtungen der Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen sicherzustellen, entspricht einer langjährigen Forderung des Städtetages Nordrhein-Westfalen. Die vorgesehene Reform des Weiterbildungsgesetzes wird im Koalitionsvertrag inhaltlich nicht konkretisiert und daher aufmerksam zu begleiten sein.

3. Integration und Einwanderung (S. 108 – 113)

Die Absichtserklärungen des Koalitionsvertrages zum Thema Integration und Einwanderungspolitik sind überwiegend begrüßenswert. Dies gilt insbesondere für das Vorhaben, eine stärkere Verbindlichkeit bei der Flüchtlingsintegration zu bewerkstelligen.

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen hatte eine stärkere Beteiligung des Landes an den Integrationskosten gefordert. Darüber hinaus wurde die Forderung nach einer umfassenden Erstattung der Kosten für Unterbringung und Versorgung nach dem AsylbLG unter längerer Berücksichtigung der geduldeten Flüchtlinge erneuert. Der Koalitionsvertrag trifft weder eine Aussage zur Weitergabe der Integrationspauschale des Bundes noch zur finanziellen Ausgestaltung des FlüAG. Im Koalitionsvertrag wird lediglich angekündigt, die Finanzierung so angemessen auszugestalten, dass kommunale Vorhaben und die gesamtstaatliche Aufgabe des Flüchtlingsschutzes nicht in Konkurrenz zueinander stehen. Dies betrachten wir als erforderliche Zusage des Landes, dass eine auskömmliche Finanzierung sowohl der anfallenden

Integrationskosten als auch der Kosten für Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen sichergestellt wird, die Ansprüche nach AsylbLG geltend machen können.

Es wird darüber hinaus ausdrücklich als langfristiges Ziel angestrebt, dass den Kommunen nur anerkannte Flüchtlinge zugewiesen werden. Abgelehnte Flüchtlinge sollen aus den Landeseinrichtungen zurückgeführt werden. Die maximale Aufenthaltsdauer in Landeseinrichtungen soll auf über sechs Monate verlängert werden. Damit würde einer langjährigen Forderung des Städtetages Nordrhein-Westfalen Rechnung getragen.

4. Teilhabe am Arbeitsmarkt (S. 45 bis 47)

Zur Teilhabe am Arbeitsmarkt bleibt der Koalitionsvertrag deutlich hinter den Erwartungen des Städtetages Nordrhein-Westfalen zurück. Insbesondere mangelt es daran, für die Gruppe der Langzeitarbeitslosen spezielle Perspektiven zu eröffnen und konkrete Maßnahmen auf den Weg zu bringen. Besonders bedauerlich ist, dass die öffentlich geförderte Beschäftigung keinerlei Erwähnung findet. Denn die Erfahrung aus Modellprojekten hat gezeigt, dass diese gerade für die besonders arbeitsmarktfernen Personen mit multiplen Vermittlungshemmnissen ein geeigneter Ansatz ist, den Wiedereinstieg in den ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Angesichts der Betroffenheit vieler Städte macht es sich die neue Landesregierung an dieser Stelle zu leicht, wenn sie die Verantwortung zur Lösung des Problems in die Hände der Arbeitsmarktakteure, insbesondere der Tarifvertragsparteien, abgibt.

5. Bauen und Wohnen

Landesbauordnung (S. 79)

Ein Moratorium zur aktuell in Umsetzung befindlichen geänderten Landesbauordnung und eine neuerliche Änderung der Bauordnung NRW zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird vom Städtetag Nordrhein-Westfalen ausgesprochen kritisch betrachtet, da dies zu größeren Verwerfungen im Verwaltungsablauf führen wird. Die von den Koalitionspartnern verfolgten Ziele zur Änderung der Landesbauordnung bedürfen im Vorfeld einer intensiven Diskussion mit den kommunalen Spitzenverbänden. Die Angleichung an die Musterbauordnung, bspw. hinsichtlich der Abstandsflächen, wird durchaus begrüßt. Die verfolgte Verkürzung von Bearbeitungsfristen in Baugenehmigungsverfahren führt aus Sicht des Städtetages Nordrhein-Westfalen jedoch zu Lösungen, die noch stärker zu einer Zurückweisung von nicht vollständigen Bauanträgen führen. Begrüßt wird allerdings die Absicht, die Kommunen bei der Einführung von eBaugenehmigungsverfahren maßgeblich zu unterstützen.

Planungs- und Genehmigungsverfahren (S. 78 bis 79)

Positiv ist grundsätzlich die Absicht, die Planungs- und Genehmigungsverfahren in Nordrhein-Westfalen weit möglichst zu beschleunigen, soweit die Regelungen hierfür in der Zuständigkeit des Landes liegen. Zudem regen wir an, sich auf die jüngst vorgelegten Ergebnisse des „Innovationsforums Planungsbeschleunigung“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zu beziehen, an dem der Deutsche Städtetag aktiv mitgewirkt hat.

Eigentums- und Soziale Wohnraumförderung (S. 78)

Eine stärkere Förderung der Eigentumsbildung erscheint vor dem Hintergrund der Stärkung der Eigentumsquote nachvollziehbar, sollte aber standortspezifisch erfolgen, zielgruppenscharf und auf Vorhaben gerichtet werden, die einen Beitrag zu den Nachhaltigkeitszielen liefern. Zudem liegen die größten Hürden bei der Eigentumsförderung in der Knappheit von Bauland und bei dem Nachweis von Eigenkapital. Der Städtetag Nordrhein-Westfalen regt an, eine duale Strategie zu verfolgen, denn Eigentumsförderung darf auch zukünftig nicht zu Lasten der Förderung von sozialem Mietwohnraum geschehen. Der Koalitionsvertrag äußert sich nicht zur mangelnden Flächenverfügbarkeit. Auch ein Bekenntnis zum gemeinwohlorientierten Einsatz von Landesflächen findet sich nicht. Wir begrüßen die Überlegung, sich für eine Verhinderung von Share Deals einzusetzen, die allein das Ziel haben, die Grunderwerbsteuer zu umgehen.

Mietrecht (S. 79)

Die Ausführungen des Koalitionsvertrages zur Mietpreisbremse sind aus Sicht des Städtetages Nordrhein-Westfalen empirisch nicht belegbar. Vielmehr hat es eine signifikante Zunahme von Baugenehmigungen und -fertigstellungen im Wohnungsbausektor gegeben. Die verfolgte Aufhebung der Kappungsgrenzenverordnung und der Mietpreisbremse wird vom Städtetag Nordrhein-Westfalen kritisch betrachtet. Vielmehr sollte auch seitens der Landesregierung angestrebt werden, die Mietpreisbremse auf Bundesebene wirksamer auszugestalten. Auf Landesebene sollten allenfalls die hinter beiden Verordnungen stehenden Gebietskulissen überprüft werden. Zielführender wären kleinräumigere innerstädtische Abgrenzungen. Zudem sollte ein neuer Versuch unternommen werden, das Wirtschaftsstrafrecht anzupassen um auf diesem Wege deutlich überzogenen Mietforderungen Einhalt zu bieten.

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen sieht anders als die Koalitionspartner die Kündigungs-sperrfristverordnung, die Zweckentfremdungsverordnung, die Umwandlungsverordnung und das Wohnungsaufsichtsgesetz als durchaus geeignete Instrumente zur notwendigen Regulierung der Wohnungsmärkte an. Die Umwandlungsverordnung wurde auf Drängen des Städtetages Nordrhein-Westfalen im Jahr 2015 eingeführt und gilt ohnehin nur punktuell in Gebieten mit einer Erhaltungssatzung. Die Instrumente können treffsicher dort in den Markt eingreifen, wo eine Regulierung im Sinne einer nachhaltigen und sozial ausgewogenen Stadtentwicklung sinnvoll ist. Die angespannte Lage auf einigen lokalen Wohnungsmärkten Nordrhein-Westfalens hat nichts mit den genannten Instrumenten zu tun.

Städtebauförderung (S. 79)

Es wird ausdrücklich begrüßt, Entscheidungen über die Ausgestaltung der Fördermaßnahmen verstärkt auf die lokale Ebene zu übertragen. Allerdings erweckt der Koalitionsvertrag auch den Eindruck, dass die Landesregierung die Komplementärfinanzierung in der Städtebauförderung nur noch „sicherstellen“ wolle – bislang stellt das Land das 1,4fache der Bundesmittel zur Verfügung. Der Städtetag Nordrhein-Westfalen sieht ein dringendes Erfordernis, die Städtebauförderung mindestens auf diesem Niveau zu halten. Aspekten der Sicherheit in den Städten kann auch bislang im Wege integrierter Konzepte Rechnung getragen werden. Einer zusätzlichen Förderdimension bedarf es dafür aus Sicht des Städtetages Nordrhein-Westfalen nicht.

Landesentwicklungsplanung (S. 35 bis 36)

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen begrüßt die aktive Auseinandersetzung mit den Instrumenten der Landesentwicklungsplanung. Positiv bewertet wird insbesondere die Absicht, den Kommunen Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zurückzugeben und der qualitativen Aufwertung von Natur und Landschaft den Vorrang vor der Ausweisung neuer Schutzgebiete einzuräumen. Die von der Regierungskoalition erhobene Kritik an den starren Flächenvorgaben im LEP zur Ausweisung von Windkraftanlagen wird geteilt. Allerdings darf die Absicht, neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen bedarfsgerecht auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern auszuweisen zu können nicht dazu führen, dass der Vorrang der Innentwicklung und die Ziele zum Schutz des Außenbereichs in Frage gestellt werden und weiterer Zersiedelung Tür und Tor geöffnet werden. Zudem stellen Ein- und Mehrfamilienhäuser an den falschen Standorten keinen Beitrag zur Vermögensmehrung und Alterssicherung dar.

Zudem regen wir an, das Kriterium der Bedarfsgerechtigkeit stets an die umweltverträgliche verkehrliche Anbindung der neu auszuweisenden Gebiete zu knüpfen. Die Absicht „kurzfristig die notwendigen Korrekturen ... auf dem Erlass- und Verordnungsweg und durch ein entsprechendes Investitionsbeschleunigungsgesetz auf den Weg“ zu bringen und dadurch den LEP praxisorientiert anwendbarer zu gestalten, betrachtet der Städtetag Nordrhein-Westfalen mit Sorge. Der LEP soll einen langfristigen und verlässlichen Rahmen für die weiteren Planungen auf regionaler Ebene bilden. Wir regen an, dieses Prinzip nicht aufzugeben und bei den in Aussicht gestellten Änderungen die kommunalen Spitzenverbände umfassend zu beteiligen.

6. Sicherheit

Innere Sicherheit (S. 58 bis 65)

Die Vorhaben der Landesregierung im Bereich innere Sicherheit können aus kommunaler Sicht überwiegend unterstützt werden. Dies gilt insbesondere für den Vorsatz, die Polizeipräsenz vor Ort deutlich zu erhöhen und die Prävention im Bereich der inneren Sicherheit zu stärken. Ordnungspartnerschaften zwischen Polizei und kommunalen Behörden hierfür weiter auszubauen, ist ein guter Ansatz. Positiv sind ebenso die Möglichkeiten zur polizeilichen Videobeobachtung auszuweiten und gegen Gewalttaten in Fußballstadien konsequent vorzugehen. Wichtig ist ebenfalls das entschiedene Vorgehen gegen illegale Geschäftsmodelle mit Problem-Immobilien.

Problematisch ist aus kommunaler Sicht das Vorhaben, den Polizeivollzugsdienst auf die Kernaufgaben der Polizei zu konzentrieren und hierzu eine Aufgabenkritik durchzuführen. Nach Lage der Dinge würde dies auf eine stärkere Inanspruchnahme der kommunalen Behörden und Ordnungsdienste hinauslaufen.

Brand- und Katastrophenschutz, Rettungswesen (S. 65 bis 66)

Zu den Herausforderungen in den Bereichen Brand- und Katastrophenschutz sowie Rettungswesen fehlen konkrete Aussagen, wie beispielsweise zur Weiterentwicklung des Katastrophenschutzes, zur Umsetzung des Konzeptes Zivile Verteidigung des Bundes sowie zur Digitalisierung und zur besseren Abstimmung zwischen den Rettungsdiensten und der kasernenärztlichen Notversorgung.

7. Verkehr und Infrastruktur (S. 47 bis 53)

Der umfängliche Zielkanon zu diesem Themenfeld einschließlich der Absicht zur Beschleunigung von Baumaßnahmen und besseren Baustellenkoordination wird ebenso begrüßt wie das klare Bekenntnis zum Bahnland NRW, zum RRX als wichtigstem Schienenprojekt und zur Fortsetzung anderer bereits geplanter oder begonnener Maßnahmen. Positiv ist auch, dass weitere Projekte konkret benannt werden, die künftig in Angriff genommen werden sollen. Wir regen jedoch an klarzustellen, dass die Liste der neuen Schienenprojekte nicht abschließend sein kann, da sonst wichtige weitere Projekte wie z. B. der Ausbau der östlichen Zulaufstrecke ins Ruhrgebiet (Dortmund-Hamm) ausgeschlossen würden.

Auch geben wir zu bedenken, dass ein funktionierendes Infrastruktursystem in Nordrhein-Westfalen stets auch die kommunale Verkehrsinfrastruktur und insbesondere den ÖPNV einschließen muss. Für eine bedarfsgerechtere Finanzierung fordert der Städtetag, dass das Land die durch den Bund für den Verkehrsbereich jährlich bereitgestellten 260 Millionen Euro ab 2020 mindestens in gleicher Höhe für die Kommunen bereitstellt. Die benannten Maßnahmenfelder und Handlungsansätze zum Radverkehr erscheinen sinnvoll. Wir regen dennoch an, dem Ausbau des Radverkehrs eine höhere Wertigkeit zuzuweisen und angesichts des guten Kosten-Nutzen-Verhältnissen den Ausbau eines flächendeckenden Netzes von Radschnellwegen voranzutreiben, den kommunalen Radwegebau über die auslaufenden GVFG-Mittel hinaus abzusichern und die Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kreise und Kommunen in Nordrhein-Westfalen (AGFS) gezielt weiter zu fördern.

Das Bekenntnis zur Förderung innovativer und umweltfreundlicher Antriebstechniken wird gleichermaßen begrüßt. Demgegenüber ist die grundsätzliche Absage an restriktive Maßnahmen zur Reduzierung konventioneller, emittierender Antriebstechniken problematisch. Die Erfahrungen zeigen, dass die Entwicklung effizienter und innovativer Antriebe eines gesetzgeberischen Anstoßes durch Förderung und verbindliche Zielvorgaben bedarf. Ausweichstrecken im Schwerlastverkehr dürfen nicht zu Lasten der Kommunen und ihrer Einwohner gehen.

8. Wirtschaft

Positiv hervorzuheben ist, dass sich in den unterschiedlichen, die Wirtschaft betreffenden Kapiteln wie ein roter Faden der Bürokratieabbau im Sinne von wirtschaftsfreundlichen Rahmenbedingungen zieht – wie z. B. bei Gründungsprozessen oder durch die Einführung eines Normenkontrollrates des Landes als „Bürokratie-TÜV“. Entscheidend hierbei wird die Beteiligung der Wirtschaftsfördereinrichtungen vor Ort sein, um gemeinsam den Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen zu stärken.

Die geplante Erhöhung des Wirtschaftsflächenangebots sowie die vereinbarte verbesserte Finanzierung von Brachflächenanierungen wird unterstützt.

Tariftreue-und Vergabegesetz (S. 33)

Die Absicht der neuen Landesregierung, das Tariftreue-und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen auf die Regelungen zur Tarifbindung und zum Mindestlohn zu begrenzen, wird begrüßt. Dies ist auch deshalb sinnvoll, da es nach dem neuen nationalen Vergaberecht möglich ist, bei der Vergabe umweltbezogene und soziale Kriterien durch die Städte festzulegen.

Wirtschaftliche Betätigung (S. 34)

Die Positionierung zur wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen widerspricht der erfolgreichen Praxis der letzten Jahre. Durch eine derartige Änderung des Gemeindegewirtschaftsrechts würde der privaten Leistungserbringung wieder der Vorrang eingeräumt und die Grenzen der Zulässigkeit kommunaler wirtschaftlicher Betätigung würden erheblich eingeschränkt.

Ladenöffnungsgesetz (S. 45)

Die Absicht der Landesregierung, im Ladenöffnungsgesetz NRW die Genehmigungspraxis der Kommunen für Sonn- und Feiertagsöffnungen rechtssicher zu gestalten, wird begrüßt. Es bedarf zu diesem Zweck in einem ersten Schritt entsprechend der Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einer Konkretisierung des Anlassbezugs.

EU-Strukturfonds-Förderung (S. 36)

Zu begrüßen ist, dass die Verwaltungsverfahren der Europäischen Strukturfonds vereinfacht und die Beratungsstrukturen effizienter gestaltet werden sollen. Jetzt und bei der zukünftigen EU-Strukturfonds-Förderung sind eine stärkere Einbindung der kommunalen Ebene entsprechend dem Partnerschaftsprinzip der EU sowie die Vereinfachung der beihilferechtlichen Vorschriften dringend erforderlich.

Interkommunale Zusammenarbeit (S. 73 bis 74)

Dem weiteren Ausbau der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit wird große Bedeutung beigemessen. Die entsprechenden Vorhaben: Einrichtung eines beim Kommunalministerium verankerten Kompetenzzentrums zur Beratung und Förderung entsprechender Prozesse, Prüfung einer Bundesratsinitiative zur Steuerneutralität für neue Formen der interkommunalen Zusammenarbeit sowie Weiterentwicklung und Überarbeitung des Gesetzes zur Kommunalen Gemeinschaftsarbeit sind durchwegs begrüßenswert.

9. Digitalisierung (S. 28 bis 32)

Dem Thema Digitalisierung wird im Koalitionsvertrag ein vorrangiger Stellenwert eingeräumt. Aus kommunaler Sicht sehr begrüßenswert sind die Vorhaben eines umfassenden Ausbaus gigabitfähiger digitaler Infrastrukturen bis zum Jahr 2025. Positiv sind ebenso der „Glasfaser-first“-Ansatz sowie der weitere flächendeckende Ausbau öffentlich zugänglicher WLAN-Zugänge durch Land und Kommunen. Unbefriedigend bleibt allerdings das jeweilige Fördervolumen: So sind für die Unterstützung von Digitalisierungsprozessen in den Kommunen lediglich 100 Mio. Euro für die gesamte Legislaturperiode vorgesehen. Dies ist nicht annähernd ausreichend, um die tatsächliche kommunale Kostenbelastung abzudecken.

Digitalisierung der Wirtschaft (S. 28)

Zur Digitalisierung der Wirtschaft wurde eine Reihe von begrüßenswerten Initiativen vereinbart, so sind 5 Mrd. Euro für den Breitbandausbau und 100 Mio. Euro für die Digitalisierung in den Kommunen vorgesehen. Dabei und insbesondere bei der geplanten Fortsetzung der Initiative „Wirtschaft und Arbeit 4.0“ sollten die Kommunen beteiligt werden.

Digitale Verwaltung (S. 34 bis 35)

Die einschlägigen Vorhaben zur Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung richten sich in erster Linie an die Landesverwaltung, die bis zum Jahr 2025 vollständig digitalisiert sein soll. Zur Unterstützung der Kommunalverwaltungen ist die Auswahl „digitaler Modellkommunen“ vorgesehen, die Vorbildcharakter haben sollen. Im Übrigen wird die Schaffung „einheitlicher“ Bürgerportale von Bund, Ländern und Kommunen unterstützt, was mit Blick auf Zentralisierungsbestrebungen des Bundes nicht unproblematisch ist.

10. Energie und Klimaschutz

Energie(S. 37 bis 42)

Die Aussagen zur Energiepolitik mit der Betonung des Dreiklangs zwischen bezahlbaren Energiepreisen, Versorgungssicherheit und Klimaschutz sind im Grundsatz sachgerecht. Das klare Bekenntnis zur KWK-Technologie und deren Förderung wird begrüßt. Offen bleibt allerdings, wie die künftige Finanzierung der Energiewende und die Sektorenkopplung durch intelligente Vernetzung gestaltet werden sollen. Die vorgesehene Begrenzung der Ausweisung von Wind-kraftanlagen lässt bezweifeln, dass die Umsetzung der Energiewende in Nordrhein-Westfalen weiter vorangetrieben wird.

Umwelt-, Natur und Klimaschutz (S. 81 bis 86)

Der Koalitionsvertrag enthält in weiten Teilen der Umweltpolitik aus Sicht der Städte wenig konkrete Aussagen. Freiwillige Vereinbarungen sollen Vorrang vor „Vorschriften“ haben. Die vom Städtetag Nordrhein-Westfalen eingeforderten konkreten Aussagen zum Thema Klimaschutz, zur Anpassung an den Klimawandel, zur Bekämpfung der Lärm- und Luftbelastung in den städtischen Ballungsräumen sowie zu einer effizienten Verwaltungsstrukturreform, die das Konnexitätsprinzip beachtet, fehlen weitestgehend. Dies gilt auch für den Landesabfallwirtschaftsplan und die gesicherte Finanzierung des Verbandes für Flächenrecycling und Altlastensanierung (AAV). Positiv hervorzuheben ist die Absicht, den Eintrag von Spurenstoffen in die Gewässer zu verringern und damit einen Ausbau vieler Kläranlagen mit einer 4. Reinigungsstufe zu vermeiden.

11. Gleichstellung (S. 106)

Die im Koalitionsvertrag aufgeführten Ziele im Zusammenhang mit der beruflichen Gleichstellung und Potentialentwicklung von Frauen sind im Grundsatz zu unterstützen. Das in Aussicht genommene „Gesetz für Chancengerechtigkeit und Vielfalt“ wird an diesen Zielen zu messen und intensiv zu begleiten sein.

Die angekündigten Maßnahmen im Hinblick auf Schutz und Hilfe bei Gewalt gegen Frauen und Männer sind positiv zu bewerten. Die Ankündigung, eine „solide Finanzierung“ der Frauenhäuser in Nordrhein-Westfalen sicherzustellen, entspricht einer Forderung des Städtetages Nordrhein-Westfalen.

12. Kultur (S. 92)

Der Koalitionsvertrag sieht eine Anhebung des Kulturhaushaltes des Landes schrittweise bis zum Jahre 2022 um 50 Prozent bzw. 100 Mio. Euro gegenüber dem heutigen Stand vor. Dieser Aufwuchs der Kulturausgaben des Landes um 20 Mio. pro Jahr greift eine langjährige Forderung des Städtetages Nordrhein-Westfalen auf. Dabei ist insbesondere die vorgesehene Steigerung der Zuschüsse für kommunale Theater und Orchester nachdrücklich zu begrüßen. Gleiches gilt für die vorgesehene Wiedereinführung der Landesförderung der Baudenkmalpflege in Höhe von jährlich 12 Mio. Euro.

Die Ankündigung eines Landesbibliotheksgesetzes ist kritisch zu hinterfragen, da die Bibliotheken im Kulturfördergesetz bereits geregelt sind und sich die Frage stellt, warum für den Bereich einer Einrichtung der kulturellen Bildung ein Spezialgesetz geschaffen werden soll.

13. Gesundheit (S. 97)

Das genannte Ziel der Sicherstellung einer guten Gesundheitsversorgung für alle Menschen in Nordrhein-Westfalen deckt sich mit der kommunalen Forderung der guten Erreichbarkeit der ambulanten und stationären Versorgung in allen Stadtteilen. Da Versorgungsprobleme aber auch in bestimmten Stadtteilen entstehen können, ist eine Förderung für die Niederlassung nicht nur für ländliche Gebiete vorzusehen sondern auch auf diese spezifischen Gebiete auszuweiten, um auch dort eine wohnortnahe ambulante Versorgung zu sichern.

Vor dem Hintergrund der in Nordrhein-Westfalen seit Jahren vom Land nur unzureichend bereit gestellten Mittel zur Investitionskostenförderung für Krankenhäuser ist die Ankündigung einer deutlichen Anhebung der Investitionskostenförderung des Landes grundsätzlich begrüßenswert. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass das Land die von den Kliniken des Landes dringend benötigten zusätzlichen Investitionsfördermittel nicht zu Lasten der kommunalen Haushalte finanzieren darf. Die notwendige Entkoppelung von der automatischen kommunalen Mitfinanzierung kann am ehesten dadurch erfolgen, dass die Regelung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW), wonach die Kommunen 40 Prozent der Investitionsfördermittel des Landes zu tragen haben, gestrichen wird. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass keine automatische Mitfinanzierung des angekündigten Sonderprogramms durch die Kommunen erfolgt.

Bezüglich der Bekämpfung von Infektionen ist zu betonen, dass alle Beteiligten auf Landesebene kooperativ zusammen wirken müssen. Hierzu gehört auch die Vorhaltung landeseitiger, die Kommunen unterstützenden Strukturen.

14. Sport (S. 103)

Die Aufnahme des Sanierungsbedarfes vieler Sportstätten in den Koalitionsvertrag ist positiv zu bewerten. Allerdings fehlen jegliche Aussagen im Hinblick auf ein finanzielles Engagement des Landes zur Verbesserung der Sportstättensituation.

Im Hinblick auf die qualitative Verbesserung des Schulsports fehlen konkrete Aussagen, insbesondere zum Abbau des Unterrichtsausfalls sowie zu qualifizierten Lehrkräften. Die Aussage, dass am Ende der Grundschulzeit jedes Kind sicher schwimmen können muss, entspricht einer Forderung des Städtetages Nordrhein-Westfalen.

15. Öffentliche Verwaltung

Bürokratieabbau (S. 32 bis 35)

Die Vorschläge der Landesregierung zur Entbürokratisierung sind aus kommunaler Sicht überwiegend begrüßenswert und können durchaus zielführend sein. Dies gilt insbesondere für die beabsichtigte Einrichtung eines Normenkontrollrates nach Vorbild des Bundes auf Landesebene. Die Einrichtung einer gemeinsamen „Transparenzkommission“ von Land und Kommunen zur Aufgabenkritik, zum Bürokratieabbau und zur Standard-Überprüfung ist ebenso ein guter Ansatz. Nicht unproblematisch bzw. abzulehnen sind die Vorhaben einer effizienteren Organisation der Lebensmittelüberwachung auf Landesebene sowie einer möglichen Übertragung hoheitlicher Aufgaben (etwa der Gewerbebeanmeldung) auf die Selbstverwaltungseinrichtungen der Wirtschaft.

Dienstrecht (S. 55)

Die Vorhaben der Landesregierung im Bereich des Dienstrechts beziehen sich insbesondere auf die Landesverwaltung. Insgesamt sind die Vorhaben (weitere Verbesserungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Gesundheitsmanagement u. a.) auch aus kommunaler Sicht zu unterstützen. Zur Verbesserung der Sicherheit der Bediensteten bei der Wahrnehmung ihrer Dienstaufgaben sollen Konzepte entwickelt werden, die auch den Kommunen auf freiwilliger Basis zur Verfügung gestellt werden sollen.